

Der Textil-Arbeiter

Schriftleitung und Geschäftsstelle: Berlin D 84, Remer Str. 2/3
Verleger: Königsplatz 1006, 1076 und 1262. — Die Zeitung
erscheint jeden Freitag
Telegraphische Adressen: Textilpragis Berlin

Bereinzelt seid ihr nichts — Vereint alles!

Verleger- und Verbandsgeber sind an Otto J. S. Berlin D. 84
Remer Str. 2/3 (Postfach 5886), zu richten. — Bezugs-
preis nur durch die Post. Vierteljährlich 6 RM.
Einzelpreis 4 Pf. für die dreizehnpennige Zeile.

Organ des Deutschen Textilarbeiter-Verbandes

Inhalt: Zum Preisabbauschwindel. — Zum Entwurf eines
Arbeitslosen-Versicherungsgesetzes (Schluß). — Die
Veränderungen der Lohnsteuer. — Der Lohnstreit in der Kölner Textil-
industrie. — Die Schlichter an der Leine. — Frauen-, Jugend- und
Berufsbildung. — Aus der Textilindustrie. — Gewerbehygienische
Ausstellung „Gesundheit und Arbeit“ Essen 1925. — Wirtschaft. —
Berichte aus Fachkreisen. — Literatur. — Achtung! Handdrucker! —
Bekanntmachungen. — Anzeigen.

Zum Preisabbauschwindel.

Die Preisabbauaktion der Regierung erinnert recht lebhaft an die deutschnationalen Wahlversprechungen, deren Erfüllung die Deutschnationalen dann selbst strupellos hintertrieben haben. Die Deutschnationalen sind zwar als politische Hochstapler entlarvt worden, aber dies macht ihnen wenig aus. Sie haben ihren Zweck durch den Wahlschwindel erreicht; sie sind zur Regierung gelangt. Den ehemaligen Gesetzgebern war es unerträglich, von der Regierung ausgeschlossen zu sein und zusehen zu müssen, wie andere — die früher Regierungsobjekt waren — in der Regierung saßen. In Ermangelung eines besseren Agitationsmittels griff man zum Schwindel — und siehe da, der deutsche Michel fiel auf die Versprechungen herein. Die Empörung hinterher nützt nichts. Die Wähler hatten eben die moralischen Qualitäten der deutschnationalen „Reiniger“ stark überschätzt. Für diese politische Einfichtlosigkeit müssen jetzt die breiten Massen in der schlimmsten Weise büßen. Die Deutschnationalen nützen ihre Macht aus, und das Zentrum, einschließlich der christlichen Arbeitersekretäre, hat sie nach jeder Kante unterstützt, damit das Ziel des Volksbetrugs völlig glückte. Nach dem Aufwertungs- und Steuerbetrug wurden Schutzzölle geschaffen, die im Grunde genommen nichts anderes darstellen, als einen unerhörten Raubzug auf die Taschen der breiten Volksmasse. Die Schutzzölle haben schon, ehe sie in Kraft traten, eine starke Preissteigerung hervorgerufen und müssen bis zu ihrer endgültigen Auswirkung den Preissteigerungen neuen Antrieb geben. Die Wählermassen sind jetzt enttäuscht. Was man ihnen versprochen hatte, war das Gegenteil. Aufwärts wollte man sie führen, sie erretten aus aller Not. Und jetzt geht es immer weiter abwärts. Es geht abwärts, weil sich durch die Politik der Regierung Frau- und Schlotjunker auf Kosten der breiten Volksmassen die Taschen füllen. Daß dieses dem Wahlmichel — nachdem der Volksbetrug so offensichtlich wurde — zu humm wurde, ist erklärlich! Die Regierung horcht auf: Sie sieht sich genötigt, die erregten Gemüter zu beschwichtigen.

Preisabbau ist das Zauberwort, welchem die „geheimen“ Kraft innewohnen soll, den Wahlmichel wieder einzuschläfern, damit er bei den nächsten Wahlen wieder wahlfromm ist und die politischen Schwindelereien wieder vergessen hat. Die Regierung glaubt dies und hält es demzufolge mit der Hege aus Goethes Faust:

„Du mußt verstehn!
Aus eins mach' zehn
und zwei laß gehn
und drei mach' gleich,
So bist du reich,
Verlier die vier!
Aus fünf und sechs,
So laß die Her'
Mach' sieben und acht,
So ist's vollbracht;
Und neun ist eins
Und zehn ist keins,
Das ist das Hegen-Einmaleins.“

Die Preisabbauautomodie soll Ablenkung schaffen. Sie ist von vornherein als Mittel zur Täuschung der Massen — die andere für sich denken lassen — berechnet. Aber wer durch Schutzzölle die Preise in die Höhe treibt, sollte sich hüten, von Preisabbau zu reden, um sich nicht unsterblich lächerlich zu machen. Aber was schadet dies alles; die Wahlen haben ja gezeigt, wenn man sich auf die Schwarzkunst der Deutschnationalen verlegt, dann wird der vergessliche Michel der Regierung schon wieder aus der Patzche helfen. Uebrigens die Wahlen sind noch weit im Feld.

Was hat die Regierung getan, um einen Preisabbau herbeizuführen?

Sie hat u. a. gegen sechs Textilkartelle auf Grund der Kartellverordnung Klage erhoben mit der Zielrichtung, daß diese Verbände aus ihren Geschäftsbedingungen die Valutaklauseln entfernen sollen. Ein Termin hat stattgefunden; weitere Termine werden folgen. Es zeigt sich aber schon heute, daß die Klagen der Regierung gegen die Textilkartelle mit der Preisentwertung kaum etwas zu tun haben. Im übrigen hat man von Regierungsseite eine Reihe von Reden gehalten; die Preise sind unbekümmert um das Gerede der Regierungsvertreter lustig weiter gestiegen.

Die Klage gegen die Kartelle aber hat zur Folge gehabt, daß die Unternehmer bei der Regierung vorstellig wurden und dem Reichskanzler bedeutend haben, daß durch ein Vorgehen gegen die Kartelle sich eine wirkliche Preisentwertung nicht durchführen lasse.

Interessant ist, was Herr Fromein, Präsidialmitglied des Reichsverbandes der deutschen Industrie, in einer Ausschusssitzung des Vereins deutscher Seidenwebereien in Düsseldorf über die Aussprache mit dem Reichskanzler, nach einem Protokollauszug im Stegerwald-„Deutschen“, berichtete:

„Herr Fromein brachte — so heißt es nach dem Protokoll — ungewöhnlich zum Ausdruck, daß eine wirkliche durchgreifende und wirksame Preisentwertung sich letzten Endes niemals von oben her durch Maßnahmen der Regierung oder der Spitzenverbände erreichen lasse, sondern sich nur aus dem freien Spiel der wirtschaftlichen Kräfte ergeben könne.“

Bisher war es Zweck der Kartelle, das freie Spiel der wirtschaftlichen Kräfte bis aufs äußerste zu beschränken und aus-

zuschalten. Die Preiskonventionen reden hierfür eine recht deutliche Sprache. Dies hinderte jedoch Herrn Fromein nicht, vom „freien Spiel“ der Kräfte zu reden. Herr Fromein ist eben auch ein Kenner der Schwarzkunst. Jedenfalls meint Herr Fromein, daß, wenn die Kartelle anderen Wirtschaftskreisen die Preise diktierten, dies mit dem freien Spiel der Kräfte gleichbedeutend sei.

Am weiteren läßt der Bericht Herrn Fromein sagen: „Daß, wenn die Regierung durch Verschärfung der Kartellbestimmungen einseitig gegen die Industrie vorgehe, dann könne sie nicht das größte Kartell der Wirtschaft, die Arbeiterschaft und die Gewerkschaften, ungeschoren lassen.“

Herr Fromein entpuppt nunmehr völlig des Pudels Kern. „Die Preisentwertungsaktion der Regierung bedingt naturgemäß auch eine festere Haltung derselben in der Lohnfrage.“ Außerdem seien Anzeichen vorhanden, daß das Reichsarbeitsministerium den wirtschaftlichen Unfinn der Zwangstarife allmählich eingesehen hat und demnächst voraussichtlich in seiner Lohnpolitik eine nicht unwesentliche Schwendung einnehmen wird. Die Zauberformel für die Preisentwertung wäre also entdeckt. Sie heißt:

Lohnabbau!

Der Bericht des Herrn Fromein über die Aussprache mit dem Reichskanzler ist eine treffende Ergänzung der Äußerung von Dr. Meißinger. Die Hauptfrage ist nun, daß die Regie klappert. Dann hat nicht nur der ehemalige struppige Abraham, sondern mit ihm das ganze Unternehmerkorps helle Freude. Durch den Preisabbauschwindel eine Herabsetzung der Löhne zu erreichen, das ist der Zweck der ganzen Übung. Die Schlichter sind ebenfalls darauf eindreßiert. Also frisch drauf los!

Daß durch eine Herabsetzung der Löhne keine Preisverbilligung eintreten kann, weiß jeder, der seine gesunden fünf Sinne beisammen hat. Der Lohnanteil am Produkt ist zu winzig. Durch den Lohnrückgang steigt aber die Profitrate der Unternehmer, und um die Erhöhung der Profitrate dreht sich die ganze Sache. Unternehmertum und Regierung kämpfen in hoher Eintracht um dieses Ziel.

Dr. Hermann Schäfer hat vor kurzem in der „Frankfurter Zeitung“ Ausführungen gemacht, die sich mit unserer Auffassung decken und die ins Schwarze treffen. Schäfer schreibt u. a.:

„Mit Lohn- und Gehaltsreduktionen kommt man jedoch bestimmt nicht zum Ziel, da die Kaufkraft des eigenen Landes damit noch mehr erdrückt wird. Auch dürften Lohn- und Gehaltsreduktionen den Preis eines jeden Produkts nicht wesentlich verbilligen, das ist für den eine Binsenwahrheit, der den Aufbau einer Kalkulation genau kennt. Mit diesen Ausführungen soll nicht für Phantasieelchne eingetreten werden; aber die Arbeitnehmer müssen so viel verdienen, um Betriebe, die die lebensnotwendigen Güter erzeugen, im Laufen zu halten. Dies ist auch die Voraussetzung im Export. Der Export stellt doch die Güter dar, die als Produktionsüberschuß des eigenen Landes billiger ins Ausland gehen. Ein Land mit unzureichender innerer Kaufkraft wird niemals als Exportland eine Rolle spielen.“

Das sind für den struppigen Abraham und seine Anhänger recht saftige Ohrfeigen. Daß diese Gesellschaft aber dadurch zur Wahrheit erzogen würde, muß trotzdem bezweifelt werden.

Wir möchten ferner darauf verweisen, daß z. B. die Textilindustriellen seit Jahr und Tag über die hohe Belastung durch die Umsatzsteuer geklagt haben. Zweifellos hat die Umsatzsteuer in der Textilindustrie eine ganz andere Wirkung ausgeübt, als in anderen Industriezweigen; die keine so vielfältige Gliederung kennen. Die Umsatzsteuer ist ab 1. Oktober 1924 von 2½ auf 2 Proz. und ab 1. Januar 1925 von 2 auf 1½ Proz. ermäßigt worden. Eine Ermäßigung der Preise hat aber die Senkung der Umsatzsteuer nicht zur Folge gehabt. Ja, in der Baumwollindustrie sind Garn- und Webwarenpreise wesentlich stärker gestiegen, als dies durch die minimale Steigerung der Rohstoffe bedingt war. Die Taschen der Unternehmer sind eben unergründlich.

Anstatt Preisabbau künden jetzt die Unternehmer der Textilindustrie Preissteigerungen an. Dr. Leng, Vorsitzender des Verbandes Sächsisch-Thüringischer Webereien in Greiz, führt in Nr. 77 des „Konfektionär“ aus: „Wenn man die Dinge so sieht, wie sie wirklich sind, so berechtigt nicht das geringste zu der Hoffnung, daß die Preise der Mitglieder des genannten Verbandes vom 1. Oktober an niedriger werden könnten. Sie werden vielmehr teurer werden müssen, da sich die steigenden Garnpreise erst allmählich auswirken. Ferner hat auch die letzte Konvention der Bereidungsindustrie, mit der die Mitglieder des Verbandes Sächsisch-Thüringischer Webereien arbeiten, soeben ihre Preise erhöht.“ Also die Preissteigerung geht weiter und die Schutzzölle werden zur Folge haben, daß das Preisrad immer im Schwung bleibt.

Ueber die Preisbildung hat Dr. Rudolf Bertram in der „Berliner Morgenpost“ vom 24. September recht interessante Ausführungen gemacht. Er schreibt:

„Das Handbuch, in dem die Direktoren und Aufsichtsräte der größten Gesellschaften verzeichnet sind, enthält heute 60 bis 70 Proz. mehr Namen als vor dem Kriege. In einzelnen Fällen ist durch den Abbau des „unteren“ Personals aber ein geradezu groteskes Bild entstanden. So ist kürzlich bekannt geworden, daß eine mecklenburgische Hypothekendarlei nur noch sechs Angestellte in ihrem Betriebe hat, aber dafür acht Direktoren und vierzehn Aufsichtsräte. In der großen Bankinstitutionen sitzen die Aufsichtsräte gleich zu Dutzenden, und in den großen, häufig aber auch schon in mittleren Industrieunternehmen steht es nicht anders. Vor allem aber faunt man, daß es einzelne Persönlichkeiten fertig bringen, gleichzeitig im Aufsichtsrat von vier bis fünf Dutzend Gesellschaften tätig zu sein. Ein Berliner Großbankdirektor hat in diesem Jahre mit 93 Aufsichtsratsposten einen Rekord aufgestellt. Da diese Engros-Aufsichtsräte zudem gewöhnlich auch noch einen recht wichtigen Hauptberuf haben, so bleibt es das Geheimnis dieser Herren, wie sie alle die Obliegenheiten, die das Handelsgesetzbuch von einem fürsorglichen Aufsichtsrat verlangt, bei diesem Massenbetrieb erfüllen können.“

Daß es sich hierbei durchaus nicht um Ausnahmefälle handelt, zeigen die Ziffern über die großen Unternehmungen der rheinisch-westfälischen Schwerindustrie. Die „Gute-Hoffnung-Hütte“ (Haniel-Konzern) beschäftigte vor dem Kriege 9000 Arbeiter und 4 Direktoren, jetzt nur noch 8300 Arbeiter und 10 Direktoren. Die Maschinenfabrik Thyssen hatte vor dem Kriege 3800 Arbeiter und 3 Direktoren, jetzt 3600 Arbeiter und 7 Direktoren. Die Dortmunder Union, eines der Stinnes-Unternehmungen, beschäftigte vor dem Kriege 6400 Arbeiter, 5 Direktoren und 21 leitende Beamte, jetzt gibt es dort 10 000 Arbeiter, aber dafür auch 19 Direktoren und 67 leitende Beamte. In den Hauptwerken von Krupp waren 1914 30 000 Arbeiter, 10 Direktoren und 190 leitende Beamte tätig, jetzt kommen auf 28 000 Arbeiter 37 Direktoren und 730 leitende Beamte.

Im ganzen ergibt sich bei den führenden industriellen Betrieben das Bild, daß die Arbeiterzahl ungefähr gleich geblieben, die Zahl der Direktoren aber um über 60 Proz. gestiegen ist. Diese Direktoren- und Aufsichtsratsinflation verhängt aber nicht nur Millionen und aber Millionen, sondern sie ist auch eines der größten Hemmnisse einer Rationalisierung der Betriebe.

Die Kosten, die durch diese Art der Ueberlegung der Betriebe entstehen, sind in vielen Fällen gewiß nicht geringer als die sozialen Lasten, von denen angeblich unsere Wirtschaft heute erdrückt wird. Die wirklichen Träger der Last sind aber auch hierbei die Konjunkturanten, denn die unendlichen Direktorengehälter und Aufsichtsratsantennen werden natürlich, solange es geht, mit in den Preis einkalkuliert, den das Publikum zu bezahlen hat.“

Ueber die Belastung der Industrie durch diese Art Postenhälter schweigen sich die Unternehmer aus. Sie wissen nichts anderes, als sich für den Lohnabbau, gegen den Tarifzwang, Abbau der Sozialversicherung einzusetzen. Die Regierung apponiert immer die Wünsche der Unternehmer willig auf.

Der Arbeiterschaft bleibt nichts anderes übrig, als sich mit aller Macht gegen die Ausbeuter und deren Schildhalter zu wenden. Dies geschieht am besten durch Anschluß an die Organisation.

Zum Entwurf eines Arbeitslosen-Versicherungsgesetzes.

(Schluß.)

Gegenüber dem bisherigen Zustand birgt letztere Vorschrift einen beachtenswerten Fortschritt in sich. Nach der derzeitigen Fürsorgeverordnung kann nämlich eine nachgewiesene Arbeit nicht nur außerhalb des Wohnorts des Erwerbslosen, sondern auch außerhalb seines Berufes liegen. Zieht man jedoch in Betracht, daß jede Beschäftigung in einem fremden Berufe eine Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Facharbeiters auf seinem Spezialgebiete herbeiführen geeignet ist, so lassen die Bedenken die berechtigte Forderung auf eine angemessene Verlängerung der Sechswochenfrist entstehen.

Die Annahme der zugewiesenen Arbeitsstelle kann auch dann verweigert werden, wenn für die zu leistende Arbeit nicht der tarifliche oder, soweit ein solcher nicht besteht, der im Beruf ortsübliche Lohn gezahlt wird, ferner wenn die Arbeitsstelle durch Ausstand oder Aussperrung frei geworden, wenn die Unterkunft gesundheitlich oder stilschädlich ist oder wenn die Versorgung der Angehörigen in Frage steht. Letzterer Fall kann praktisch werden, wenn der Arbeitslose eine außerhalb seines Wohnorts liegende Arbeitsstelle zugewiesen erhält.

Eine unhaltbare Bestimmung des Entwurfs ist die Beibehaltung der Pflichtarbeit. Allzugen müssen die von Arbeitslosigkeit niemals heimgekehrten Arbeitnehmer, zu welcher unerträglichen Härten die Einführung der Pflichtarbeit in der Praxis geführt hat. Es ist unter keinen Umständen zuzulassen, daß innerhalb eines Versicherungsgesetzes gegen Arbeitslosigkeit auch nur der Gedanke der Pflichtarbeit aufgenommen wird. Wer aus Grund der Versicherungspflicht Beiträge leistet, hat einen Rechtsanspruch auf Unterstützung, ohne nebenher als billiges Arbeitsobjekt ausgenutzt zu werden. In dieser Frage scheinen auch dem Verfasser des vorliegenden Entwurfs Bedenken aufgefallen zu sein, weshalb er wohl die Einführung der Pflichtarbeit unter bestimmten Einschränkungen und nur für Personen unter 21 Jahren sowie für langfristige Arbeitslose vorgehen hat.

Desgleichen birgt der § 51 des Entwurfs einige Härten in sich, deren Beseitigung unter Anwendung allen Einflusses zu erstreben ist. Hiernach sind nämlich Arbeitnehmer, die ihre Arbeitsstelle ohne wichtigen Grund aufgeben oder durch ein Verhalten, das zur fristlosen Entlassung berechtigt, verloren haben, für die ersten vier Wochen der Arbeitslosigkeit von dem Bezüge der Arbeitslosenunterstützung ausgeschlossen. Es kann nicht angehen, daß Arbeitnehmer, die etwa in einer Auseinandersetzung mit dem Arbeitgeber ihre Worte nicht genau abgemessen haben und schon wegen einer konstruierten Beleidigung fristlos entlassen werden, obendrein noch durch Entziehung der Erwerbslosenunterstützung auf vier Wochen bestraft werden sollen. In einer Reihe ähnlicher Fälle würde die Ausschaltung von dem Bezuge der Arbeitslosenunterstützung eine unerträgliche Schädigung der Betroffenen bedeuten.

Auch der Wortlaut des § 52 des Entwurfs gibt zu Bedenken Anlaß, wonach Arbeitslose, deren Arbeitslosigkeit durch Ausstand oder Aussperrung ganz oder überwiegend verursacht ist, während der Arbeitskämpfe keine Arbeitslosenunterstützung erhalten. Der Begriff: „Arbeitslosigkeit, die durch Ausstand oder Aussperrung ganz oder überwiegend verursacht ist“, ist äußerst dehnbar. Beispielsweise würden auch Entlassungen wegen Materialmangel in Webereien, bei infolge Streiks in einer Spinnerei entstanden ist, unter diese Bestimmung fallen. Ebenso wäre es eine unerhörte Belastung für diejenigen Arbeitnehmer, die nach einem beendeten Streit gemahregelt werden, auch noch vier Wochen lang von dem Bezuge der Arbeitslosenunterstützung ausgeschlossen zu werden. Hier werden die Gewerkschaften ein ernstes Wort zu sprechen haben, da das mit dem Koalitionsrecht gewährte Streikrecht auf das Empfindlichste getroffen wird.

Die Arbeitslosenunterstützung besteht aus der Hauptunterstützung und den Familienzuschlägen. Für die Berechnung der Unterstützungssätze sind folgende Lohnklassen vorgezogen:

Klasse I bei einem wöchentl. Arbeitsentgelt bis zu	10 RM
II	von mehr als 10 bis 20
III	20 „ 30
IV	30 „ 40
V	40 „ 50

In jeder Lohnklasse wird der Bemessung der Unterstützung ein Einheitslohn zugrunde gelegt. Der Einheitslohn beträgt

Wer seinen Anspruch auf die Unterstützungseinrichtungen des Verbandes nicht verlieren will, muß die vom Vorstand ausgeschriebenen Extrabeiträge bezahlen. Die Extrabeiträge sind Pflichtbeiträge.

in Klasse I	10 Rmt.
II	15
III	25
IV	85
V	40

Für die Zugehörigkeit des Arbeitslosen zu der einzelnen Lohnklasse ist das Arbeitsentgelt maßgebend, das er in den letzten drei Monaten seiner Arbeitstätigkeit vor der Arbeitslosmeldung die längste Zeit hindurch bezogen hat. Soweit er in dieser Zeit infolge Arbeitsmangels die in seiner Arbeitsstätte übliche Zahl von Arbeitsstunden nicht erreicht hat und deswegen Lohnföhrungen unterworfen war, ist das Arbeitsentgelt zugrunde zu legen, das er ohne Kürzung der Arbeitszeit bezogen hätte.

Die Hauptunterstützung beträgt 40 Proz. des Einheitslohnes. Als Familienzuschlag werden für jeden zuschlagsberechtigten Angehörigen 5 Proz. des Einheitslohnes gewährt. Ein schließlich der Familienzuschläge darf die Arbeitslosenunterstützung jedoch in keinem Falle 65 Proz. des Einheitslohnes übersteigen.

Die hier festgesetzten Unterstützungssätze bedürfen einer Erhöhung, da sie allzu tief unter dem Existenzminimum liegen.

Die in dem Entwurf vorgesehene Wartezeit von sieben Tagen ist unbegründet. Von der Wartezeit befreit sind Kurzarbeiter, die mindestens zwei Wochen eingeschränkt gearbeitet haben und deren Arbeitslohn um mindestens ein Drittel verürzt war sowie Personen, deren Arbeitslosigkeit im unmittelbaren Anschluß an Arbeitsunfähigkeit (wie Krankheit) von mindestens einwöchiger Dauer eintritt.

Die Gewährung von Kurzarbeiterunterstützung ist nicht vorgesehen.

Ein Rechtsanspruch auf Arbeitslosenunterstützung besteht nicht, wenn der Arbeitslose anlässlich des Ausscheidens aus seiner früheren Beschäftigung eine Abfindung oder Entschädigung erhalten hat, solange aus der Abfindung oder Entschädigung für jeden dem Ausscheiden aus der Beschäftigung folgenden Tage der Arbeitslosigkeit ein Betrag in Höhe des Arbeitsentgeltes angewendet werden kann, das der Arbeitslose nach den jeweils geltenden tariflichen Lohnvereinbarungen beziehen würde, wenn das Arbeitsverhältnis noch fortbestünde. Eine eindeutige Definierung des Begriffs Entschädigung durch den Gesetzgeber wird für die spätere Praxis unerlässlich sein. Die Anrechnung der gemäß § 87 BGG. zu gewährenden Entschädigungssumme ist hierbei auszuschließen.

Während des Bezuges der Unterstützung sind die Arbeitslosen für den Krankheitsfall versichert.

Soweit der Arbeitnehmer am meisten interessierende Inhalt des vorliegenden Entwurfs eines Arbeitslosenversicherungsgesetzes. Mag dieser Entwurf im allgemeinen gegenüber der bestehenden Erwerbslosenfürsorge einige Vorteile bringen, so zeugt er doch allzu deutlich von dem sozialen Geist, der im Reichsarbeitsministerium herrscht. (Siehe „Aktiennotiz“ von Dr. Meißinger.) Die Arbeiterschaft wird sich mit allem Eifer und ganzer Energie bei gegebener Gelegenheit für den Ausbau eines Arbeitslosenversicherungsgesetzes, wie sie ihn für notwendig erachtet, einzusetzen wissen.

B. Nelson.

Die Änderungen der Lohnsteuer.

Von Erich Rinner.

Das neue Einkommensteuergesetz bringt für den Lohnabzug mit Wirkung vom 1. Oktober 1925 ab folgende Änderungen: 1. die Zerlegung des steuerfreien Lohnbetrags, 2. ein doppeltes System für die Familienermäßigungen, 3. die Erweiterung der Erhöhungen und Erstattungen. Diese Änderungen stellen kleine Verbesserungen der bestehenden Bestimmungen dar, sie bringen nicht den Uebergang zu einem einfachen und gerechten Lohnabzug. Es bleibt bei dem unzureichenden steuerfreien Lohnbetrag von monatlich 80 Mt., die Erhöhung auf 100 Mt. wurde von den Regierungsparteien abgelehnt. Es bleibt wenigstens teilweise bei der ungerechten Bevorzugung der hohen Einkommen durch die prozentualen Familienermäßigungen.

I. Der steuerfreie Lohnbetrag und die Familienermäßigungen.
Der bisherige steuerfreie Lohnbetrag von 960 Mt. jährlich (80 Mt. monatlich) ist in drei Teile zerlegt, und zwar:

- in den steuerfreien Lohnbetrag im engeren Sinne (Existenzminimum) von 600 Mt. jährlich (50 Mt. monatlich);
- in den Pauschalbetrag für Werbungskosten (notwendige Ausgaben des Arbeitnehmers durch Fabriken zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Aufwendungen für Werkzeuge und Berufskleidung von 180 Mt. jährlich (15 Mt. monatlich));
- in den Pauschalbetrag für Sonderleistungen (Beiträge zur Kranken-, Unfall-, Angestellten-, Invaliden- und Erwerbslosenversicherung, zu Witwen-, Waisen-, Pensions- und Sterbekassen, Lebensversicherungsprämien, Ausgaben für die Berufsbildung, Kirchensteuern, Gewerkschaftsbeiträge usw.) von 180 Mt. jährlich (15 Mt. monatlich).

II. Im einzelnen bleiben für den Steuerpflichtigen vom Gesamtlohn steuerfrei:

- 600 Mt. jährlich (50 Mt. monatlich, 12 Mt. wöchentlich, 2 Mt. täglich, 0,50 Mt. zweistündlich) als Existenzminimum;
 - 180 Mt. jährlich (15 Mt. monatlich, 3,60 Mt. wöchentlich, 0,60 Mt. täglich, 0,15 Mt. zweistündlich) zur Abgeltung der Werbungskosten;
 - 180 Mt. jährlich (15 Mt. monatlich, 3,60 Mt. wöchentlich, 0,60 Mt. täglich, 0,15 Mt. zweistündlich) zur Abgeltung der Sonderleistungen;
- insgesamt also 960 Mt. jährlich (80 Mt. monatlich, 19,20 Mt. wöchentlich, 3,20 Mt. täglich, 0,80 Mt. zweistündlich).

III. Außerdem bleiben für die zur Haushaltung des Arbeitnehmers zählende Ehefrau und jedes zu seiner Haushaltung zählende minderjährige Kind steuerfrei:

- entweder (prozentuales System) je 10 Proz. des über die unter I genannten Beträge (960 Mt. jährlich usw.) hinausgehenden Bruttoarbeitslohns,
- oder (System der festen Beträge)
 - für die Ehefrau 120 Mt. jährlich (10 Mt. monatlich, 2,40 Mt. wöchentlich, 0,40 Mt. täglich, 0,10 Mt. zweistündlich),
 - für das erste Kind 120 Mt. jährlich (10 Mt. monatlich, 2,40 Mt. wöchentlich, 0,40 Mt. täglich, 0,10 Mt. zweistündlich),
 - für das zweite Kind 240 Mt. jährlich (20 Mt. monatlich, 4,80 Mt. wöchentlich, 0,80 Mt. täglich, 0,20 Mt. zweistündlich),
 - für das dritte Kind 480 Mt. jährlich (40 Mt. monatlich, 9,60 Mt. wöchentlich, 1,60 Mt. täglich, 0,40 Mt. zweistündlich),
 - für das vierte und jedes folgende Kind je 600 Mt. jährlich (50 Mt. monatlich, 12 Mt. wöchentlich, 2 Mt. täglich, 0,50 Mt. zweistündlich).

Vom dem Arbeitslohn, der nach Abzug dieser Beträge verbleibt, sind stets 10 Proz. als Steuer einzubehalten.

Diese Regelung bedeutet, daß monatlich bzw. wöchentlich mindestens folgende Beträge steuerfrei bleiben:

Lediger Steuerpflichtiger	80 Mt. (19,20 Mt.)
Verheiratet ohne Kinder	90 Mt. (21,60 Mt.)
Verheiratet mit 1 Kind	100 Mt. (24,— Mt.)
Verheiratet mit 2 Kindern	120 Mt. (28,80 Mt.)
Verheiratet mit 3 Kindern	160 Mt. (38,40 Mt.)
Verheiratet mit 4 Kindern	210 Mt. (50,40 Mt.)

Für jedes weitere Kind bleiben weitere 50 Mt. monatlich (12 Mt.) steuerfrei.

Vom dem Arbeitslohn, der nach Abzug dieser Freibeträge verbleibt, sind stets 10 Proz. als Steuer einzubehalten.

Welches System für die Berücksichtigung des Familienstandes anzuwenden ist, richtet sich stets danach, wie es im einzelnen Fall für den Steuerpflichtigen in seiner Gesamtheit günstiger wirkt. Bei den niedrigeren Lohnereinkommen wirkt das System der festen Abzüge günstiger, bei den höheren das System der prozentualen Ermäßigung. Je nach dem Familienstand ergibt sich ein bestimmter Schnittpunkt, d. h. eine Einkommensgrenze. Unterhalb des Schnittpunktes wirkt das System der festen Beträge günstiger, oberhalb des Schnittpunktes das prozentuale System. Diese Einkommensgrenzen ergeben sich aus der nachstehenden Tabelle.

Familienstand	Verheirateter Arbeitnehmer			Lediger oder verwitweter Arbeitnehmer		
	Arbeitslohn pro			Arbeitslohn pro		
	Jahr	Monat	Woche	Jahr	Monat	Woche
Ehefrau	2 160,—	180,—	41,54	—	—	—
1 Kind	2 160,—	180,—	41,54	2 160,—	180,—	41,54
2 Kinder	2 560,—	213,33	49,23	2 780,—	230,—	53,08
3 Kinder	3 360,—	280,—	64,67	3 780,—	313,33	72,81
4 Kinder	4 080,—	340,—	78,46	4 560,—	380,—	87,69
5 Kinder	4 560,—	380,—	87,69	5 040,—	420,—	98,92
6 Kinder	4 902,88	408,57	94,29	5 360,—	446,67	103,08
7 Kinder	5 160,—	430,—	99,23	5 588,57	465,71	107,47
8 Kinder	5 360,—	446,67	103,08	5 760,—	480,—	110,77
9 Kinder	—	—	—	5 898,33	491,11	113,38
10 Kinder	—	—	—	—	—	—

Aus dieser Tabelle sind die Lohnbeträge ersichtlich, bei denen, je nach dem Familienstand, die Berechnung der Steuer nach dem einen oder anderen System zu demselben Ergebnis führen. Bei Löhnen, die höher sind, als die in der Tabelle für den betreffenden Familienstand angegebenen Beträge muß daher das prozentuale System angewendet werden, weil es hier günstiger wirkt als das System der festen Beträge; bei Löhnen, die niedriger sind, muß das System der festen Beträge angewendet werden, da es hier günstiger wirkt.

Wie das System in der Praxis angewendet ist, zeigt folgendes Beispiel:

Ein verheirateter Arbeitnehmer mit drei minderjährigen Kindern bezieht einen Jahresarbeitslohn von 3360 Mt. Das ist ein Grenzfall, bei dem beide Systeme zum selben Ergebnis führen.

a) Prozentuales System:

3360 — 960	2400 Mt.
— 4 x 10 Proz. von 2400 Mt.	960 Mt.
	1440 Mt.

Hiervon beträgt die Steuer 10 Proz. gleich . . . 144 Mt.

b) System der festen Abzüge:

3360 — 960 Existenzminimum	
— 120 für die Ehefrau	
— 120 für das erste Kind	
— 240 für das zweite Kind	
— 480 für das dritte Kind	
3360 — 1920 =	1440 Mt.

Hiervon beträgt die Steuer 10 Proz. = 144 Mt.

Bezieht der Arbeitnehmer statt 3360 Mt. nur 3000 Mt., so ist das System der festen Beträge anzuwenden, da hier eine Steuerpflicht von nur 108 Mt. besteht, während nach dem prozentualen System 122,40 Mt. zu zahlen wären. Bezieht jedoch der Arbeitnehmer statt 3360 Mt. 3720 Mt., so ist das prozentuale System anzuwenden. Er zahlt nach ihm 145,60 Mt., während nach dem System der festen Abzüge 180 Mt. zu zahlen wären. (Schluß folgt.)

Der Lohnstreit in der Kölner Textilindustrie.

Seit mehr als sechs Wochen ringen die Kölner Textilarbeiter mit den Textilfirmen um eine geringfügige Lohnerhöhung, die vom Schlichtungsausschuß am 27. August in Höhe von 2 Pf. für alle Frauen und 2 bis 3 Pf. für Männer und 4 Pf. für Handwerker festgesetzt wurde. Die Akkordarbeiter sollten wiederum nach dem Willen des Schlichtungsausschusses leer ausgehen. Gegen eine starke Minderheit wurde der Schiedspruch von den Arbeitern angenommen. Die Firmen glaubten, dieser geringfügigen Erhöhung nicht zustimmen zu können. Am 4. und 23. September fanden Einigungsversuche unter dem Vorsitz des Herrn Dr. Siller, stellvertretender Schlichter, statt. Auch diese Verhandlungen scheiterten an der Hartnäckigkeit der Firmen. Die Firmen waren wohl bereit, mit den Gewerkschaften ein Abkommen bis Jahresabschluss zu treffen, dessen Löhne jedenfalls noch unter dem Schiedspreise liegen sollten. Die Gewerkschaften stellten ab 1. Oktober entsprechende Forderungen, auf die die Firmen mit keinem Gegenangebot antworteten. Damit waren die Verhandlungen erlosch und für die Kölner Textilindustrie besteht zurzeit kein Lohnvertrag mehr. Zu berücksichtigen ist, daß obige minimale Erhöhung auf einen Lohn von 60 Pf. bzw. 39 Pf. für die Hilfsarbeiter und 71 Pf. für die Handwerker vorgehen war. Die „notleidenden“ Textilfirmen sagen, daß sie diese Erhöhung nicht tragen können, daß andererseits man die Preissteigerungs-Verzehrung! — Preisentzugsaktion der Regierung nicht fördern dürfe. (So eine Preisentzugsaktion hat doch wirklich etwas für sich.)

Wie liegen die Dinge nun in Wirklichkeit.

Der Großhandelsindex für Textilien ist seit Juli/August um nahezu drei Punkte gefallen, der Kleinhandelsindex ist aber ganz rapide in der gleichen Zeit gestiegen. Eine Erklärung gibt folgende Illustration. Die Rohjute laut vom Juli bis 12. August von 97 Pf. auf 85 Pf. je Kilogramm. Bei den in Frage kommenden Firmen befindet sich ein Betrieb, der einen Wochenverbrauch von rund 100 000 Kilogramm Rohjute hat. Die Fertigwarenproduktion ist aber in Integrierten, Integarnen und Intefäden um sage und schreibe 1 (einen) ganzen Pfennig je Kilogramm zurückgegangen. Das gibt folgendes Rechenexempel. Die Firma erspart an einer Wochenproduktion am Rohmaterialpreisrückgang 12 000 Mt., dafür läßt sie der Rundschicht gegen 1000 Mt. Preisnachschuß. Verdient an einer Wochenproduktion 11 000 Mt. Die Lohnhöhe des Schiedspruches macht für diese Firma je Woche mehr an Lohnsumme bei rund 1000 Arbeitern ganze 1250 Mt., nun sollen aber nur die Zeilöhner etwas bekommen, so daß hoch gerechnet für diese Firma 400 Mt. in der Woche herausstämten. Also 11 000 Mt. an Rohstoffpreiserparnis, 400 Mt. mehr Lohnsumme, und dies will die Firma nicht ertragen können.

Die Leistungsfähigkeit der Textilindustrie hat sich im Verhältnis zur Vorkriegszeit enorm gesteigert. Eine ganze Reihe von technischen Verbesserungen haben mit dazu beigetragen, wären diese Verbesserungen aber nicht nur Fließwerk, so könnte die deutsche Textilindustrie heute nicht nur mit der Auslandskonturrenz voll den Wettbewerb aushalten, sondern infolge der notorisch niedrigeren Löhne diese bei weitem überflügeln. Infolge der schädigen Tarifpolitik wird heute in einer ganzen Reihe von Betrieben von den Akkordarbeitern 30 bis 40 Proz. mehr geleistet als in Friedenszeiten, wovon höchstens 10 Proz. auf das Konto technischer Verbesserungen zu setzen sind. Der Haupthebel liegt aber daran, weil die Textilfirmen Köln denselben Beamtenstab noch mißschleppen, den sie in der Vorkriegszeit hatten, bei doppelter Arbeiterzahl; sie wollen die „verdienten“ Beamten nicht abbauen und belasten damit das Lohnkonto der Arbeiter. Weil sie teilweise einen übergroßen Beamtenstab mißschleppen, deshalb kürzen sie die Löhne der Arbeiter, deshalb die hohe Belastung der Produktion.

Daß die Klagen der Textilfirmen zum größten Teil nicht stimmen, beweist folgendes:

52 Textil-Aktiengesellschaften hatten	1914	95,9 Mill. Aktienkapital
	1924	115,6
Die Mobilien u. Immobilien standen	1914	mit 185,3 Mill. zu Buche
	1924	102,9
Hypotheken u. Obligationen standen	1914	41,8
	1924	2,8
Insgesamter Reingewinn	1914	12,2
	1924	14,5
Durchschnittsdividende	1914	8,47 Prozent
	1924	7,58

Wenn also nach den Veröffentlichungen des Reichsstatistischen Amtes 2720 Aktiengesellschaften ihre Hypotheken und Obligationen um 88 Proz. vermindern konnten, so brachten es die Textilaktiengesellschaften fertig, ihre Schulden um 93,2 Proz. zu vermindern. Diesen unfehlbaren Tatsachen sollten sich auch die Schlichtungsstellen nicht verschließen und den Angaben der Unternehmer nicht allzu willig Gehör schenken.

Für die Kölner Textilarbeiter und die dem Tarif unterstehenden Betriebe auch in Bonn-Beuel ist die Situation klar. Der Schlichter hat mit dankenswerter Offenheit ausgeprochen, was ist. Entweder gibt sich die Textilarbeiter mit dem zufriedenen, was sie gutwillig von den Firmen an Löhnen zugesprochen bekommt, oder sie muß im offenen Kampfe sich das holen, was ihr vorenthalten wird.

Dies sollten sich besonders die Unorganisierten hinter die Ohren schreiben. Die Textilarbeiterverbände haben den Arbeitern den Weg gezeigt, den sie zu gehen haben.

Wir werden dort den Kampf aufnehmen, wo wir es für notwendig erachten.

Die Arbeiterschaft der Firma Rommel, Weiß u. Cie., Köln-Mülheim hat den Kampf am Freitag aufgenommen nicht nur für sich allein, um die ungeheuren Provokationen der Firma abzuwehren, sondern für die gesamte Textilarbeiterchaft, um ihr den Weg zu zeigen, wie die Arbeiter zu ihrem Recht gegenüber den halsstarrigen Textildespoten kommen können.

Die Firma Rommel, Weiß u. Cie. ist in Punkt Taristreu eine ganz besondere Nummer. Nachdem sie im Mai 1924 mit dem Deutschen Textilarbeiterverband einen Tarif abgeschlossen hatte, versuchte sie in Duzenden von Fällen denselben zu durchbrechen, sie schaute sogar vor offenem Tarifbruch nicht zurück. Diese Firma glaubt berechtigt zu sein, der Arbeiterschaft Bruch der Friedenspflicht vorwerfen zu können, nachdem diese als einzige Konsequenz auf die fortgesetzte Provokation der Firma die Arbeit geschlossen niederlegte. Die Firma weigerte sich, trotzdem sie vom Arbeitsgericht Mülheim dazu verurteilt wurde, den Tariflohn auszus zahlen, und nachdem die Arbeiter die Auszahlung verlangten, kündigte sie diesen mit dem Bemerkten, sie habe keine Arbeit mehr. Die Arbeiterschaft der Firma habe ihr die einzig mögliche Antwort gegeben. Sie wird ihre betrieblichen und allgemeinen Forderungen im offenen Kampfe zu erringen wissen. Sie wird dadurch der Firma klar machen, daß bestehende Verträge nicht nur für die Arbeiter gelten, sondern auch von der Firma eingehalten werden müssen.

Die Streitenden sind sich der vollen Sympathie der gesamten Textilarbeiter gewiß. Die Textilarbeiter sind am Ende ihrer Geduld angelangt. Die Lohnverhältnisse und der Gesundheitszustand in der Textilindustrie schreit zum Himmel. Erschreckend sind die Krankheitsziffern der Textilbetriebe. Die Krankheitsfälle sind in einzelnen Betrieben auf rund das Dreifache der Vorkriegszeit gestiegen. Die Krankheitstage auf rund das Vierfache. In einzelnen Werken sind durchschnittlich, 10 Proz. der gesamten Belegschaft erkrankt, dabei sind die Ausgaben der Krankenkassen für Arznei und Heilmittel gesunken.

Trotz alledem wagen es Direktoren von führenden Textilfirmen, die nach außen allzu gern das soziale Mäntelchen zeigen, zu behaupten, die Dreckbuden der Textilindustrie seien gesundheitlich nicht schädlich.

Die Textilarbeiterchaft muß erkennen, daß sie ihre Lebenslage nur durch starke Gewerkschaften bessern kann. Der Deutsche Textilarbeiterverband hat in der Vergangenheit gezeigt und beweist es tagtäglich, daß nur er die einzige Textilgewerkschaft ist, die wirklich die Rechte der Textilarbeiter vertreten kann. Deshalb Textilarbeiter und -arbeiterinnen des Kölner Bezirks, hinein in den Deutschen Textilarbeiterverband als die einzige wirkliche Interessensvertretung des Textilproletariats.

Die Schlichter an der Leine.

Unter dieser Stichmarke nimmt die „Welt am Montag“ zur Aktiennotiz des Herrn Dr. Meißinger Stellung. Sie schreibt dazu:

„Das famos Rundschreiben des Herrn Dr. Meißinger von der Vereinigung Deutscher Arbeitgeberverbände ist eine Fundgrube für das Studium der Gehirnapparatur unserer Herren des Reichsarbeitsministeriums und ihrer Generalstabsoffiziere, der Schlichter. Es ist rührend, mit welcher Hingebung diese Herren vom Ministerium bemuttert werden. Und was für naive, ahnungslose Engel diese Schlichter (mit einigen Ausnahmen) sein müssen, wenn Herr Dr. Siller so leicht, so geringfügig von ihnen zu denken wagt, daß ein großer Teil der Schlichter über das von ihm (auf der Schlichtereinsitzungs-konferenz in Cassel) entrollte WirtschaftsBild (im Stille der gelben deutsch-nationalen Börsenzeitung) unorientiert war und daß die Schlichter „überrascht“ gewesen wären, weil sie die Lage bislang doch noch viel rofiger angefaßen hätten. Diese Schlichterbesprechung habe also zweifellos auf die Schlichter tiefen Eindruck gemacht und würde ihre Auswirkung auch auf die Schlichtungsausschüsse nicht verfehlen.“

Wahrhaftig, man sieht diese Herrschaften ordentlich vor sich, wie sie Mund und Nase ob solcher Weisheit aufsperrten, und der ganze Jammer dieser Schlichterei packt einen; das graue Elend der sozialen Kämpfe um das bibischen Lohn und Gehalt steigt herauf. Das sind die „unabhängigen“ Schlichter, die nur dem Geheß und sich selbst verantwortlich sind. (Fortsetzung auf der 4. Seite.)

Frauen-, Jugend- und Betriebsrateteil

Hilfe für die Heimarbeiter.

Der letzte Gewerkschaftskongress hat ein erfreuliches Bild gegeben von der Uebereinstimmung in den Meinungen der Delegierten bei nahezu allen Fragen, die auf dem Kongress zur Beratung und zur Abstimmung gekommen sind. Diese Uebereinstimmung berechtigt zu der Annahme, daß auch die übrigen Gewerkschaftsmitglieder sich ganz besonders an die gefassten Beschlüsse gebunden und verpflichtet fühlen, sich für sie einzusetzen.

Es wäre erfreulich und für die gesamte Arbeiterschaft von großem Vorteil, wenn diese Verpflichtung auch gegenüber der **Entschliebung zur Heimarbeit** anerkannt werden würde, die auf dem Kongress einstimmig angenommen worden ist. Die Entschliebung ist in Nr. 41 zum Abdruck gebracht worden.

Ähnliche Beschlüsse sind schon wiederholt auf Gewerkschaftskongressen gefaßt, leider aber von den Gewerkschaftsmitgliedern nicht genügend beachtet worden. Vielleicht ist dies unterlassen worden, weil die Mehrzahl der Gewerkschaftsmitglieder an die Organisierbarkeit der Heimarbeit verrichtenden Frauen nicht glaubte und auch nicht daran glaubte, daß die Arbeitsbedingungen in dieser, so ganz besonders stark der Konkurrenz und Unterbietung ausgelegten Arbeitsart sich mit gewerkschaftlichen Mitteln werden regeln und bessern lassen.

Daß diese Auffassung falsch ist, haben die Erfolge bewiesen, die in bezug auf Regelung der Arbeitsbedingungen der Heimarbeit bereits erzielt worden sind, und die auf der Heimarbeitsausstellung im Frühjahr d. S. öffentlich und deutlich gezeigt werden konnten. Auch die Erfahrungen, die bereits mit dem am 1. Juli 1923 in Kraft getretenen Heimarbeiterlohngesetz gemacht worden sind, zeigen, daß das Gesetz den Gewerkschaften wohl helfen kann, Lohnregelungen auch für die Heimarbeit zu treffen, daß es aber bei gänzlichem Fehlen gewerkschaftlichen Einflusses unwirksam bleiben muß.

Heimarbeit ist heute nicht mehr in dem Umfange Glensarbeit wie vor 20 Jahren. Sie ist es trotzdem aber mehr, als von der organisierten Arbeiterschaft, die mit Heimarbeitern in Berührung kommt, verantwortet werden kann.

Vielfach bestehen auch für Arbeitsleistungen, die in der Heimarbeit verrichtet werden, Tarife, die mit Hilfe der auf Grund des Heimarbeiterlohngesetzes gebildeten Fachauschüsse rechtsverbindliche Kraft erhalten haben. Mit Rücksicht auf die große Zahl unorganisierter und Heimarbeit nur als Krülarbeit verrichtender Frauen aber wagen heute selbst organisierte Arbeiter und Arbeiterinnen häufig nicht, die ihnen zustehende tarifliche Bezahlung zu verlangen. Dadurch aber werden nicht nur die einzelnen Arbeitskräfte geschädigt, sondern es leidet darunter die Gesamtheit, und es leidet das Ansehen der Organisation, die an solchen Abschüssen beteiligt ist.

Auch daran sollten die organisierten Arbeiter denken, deren Angehörige Heimarbeit verrichten. Sie sollten ferner bedenken, daß auch ihr Streben nach besseren Arbeits- und Lebensbedingungen, dem sie Ausdruck geben durch ihre Zugehörigkeit zu einer Gewerkschaft, um so eindringlicher zum Ausdruck kommt, je mehr sie durch ihr persönliches Verhalten — und dazu gehört ihr Verhalten in der Familie — zeigen, daß es ihnen ernst ist mit ihrem Eintreten für gewerkschaftliche Forderungen.

Die einstimmig auf dem Gewerkschaftskongress angenommene Entschliebung zur Heimarbeiterfrage mahnt die organisierte Arbeiterschaft aufs neue an ihre Pflicht, unter Hinweis auf die Schädigungen, die bei Unterlassung und auf die Vorteile, die bei Erfüllung dieser Pflicht der gesamten Arbeiterschaft erwachsen.

Möge die Mahnung diesmal nicht vergebens gewesen sein.
Gertrud Hanna.

Ferienheime für die Jugend.

Unsere letzte Jugendkonferenz in Hamburg hat sich u. a. mit der Anregung beschäftigt, ein Ferienheim für die Jugend der Gewerkschaften zu schaffen. In der Aussprache wurde mit Recht darauf hingewiesen, daß die Gewerkschaften nicht nur jugendliche Mitglieder haben, diese also nicht bevorzugen können. Die erwachsenen Arbeiter kommen mehr und mehr in den Genuss regelmäßiger Sommerferien und damit entsteht auch für sie das Bedürfnis nach Orten, an denen für wenig Geld die kurze Urlaubszeit angenehm verbracht werden kann. Den Gewerkschaften war es bisher nicht möglich, aus ihren laufenden Einnahmen Aufwendungen dafür zu machen; denn alle Kräfte werden noch immer für den Kampf um bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen gebraucht.

Unter diesen Umständen ist es erfreulich, feststellen zu können, daß durch den Unternehmungsgeist und die persönliche Opferwilligkeit einiger tausend Arbeiter bereits ein Anfang mit der Schaffung solcher Heime gemacht werden konnte. Die Ferienheimgenossenschaft „Naturfreunde“ mit dem Sitz in Jena ist seit einer Reihe von Jahren als Zusammenfassung dieser Bestrebungen tätig und kann heute bereits über sechs Ferienheime und vier Wanderherbergen berichten. Die Ferienheime sind bisher nur in Sachsen und Thüringen gelegen; das Uebernaechten kostet dort 60 bis 75 Pfennige für die Nacht, auch die Verpflegung kann billig beschafft werden. Erhält dieses genossenschaftliche Werk in stärkerem Maße die Unterstützung der Arbeiterschaft, besonders der jüngeren, wanderlustigen Elemente, so wird das Netz der Heime sicher erheblich vergrößert werden können.

Ueber die Notwendigkeit, solche Ferienunterkünfte zu schaffen, besteht keine Meinungsverschiedenheit. Die praktische Bewirkung unserer Wünsche ist jedoch nicht so einfach, denn auch bei starker Beteiligung der Arbeiterschaft kann auf dem Weg der Selbsthilfe, wie ihn die erwählte Genossenschaft geht, nur ein kleiner Teil des Notwendigen erreicht werden. In Oesterreich hat man durch die Zusammenarbeit von Krankenkassen, Gewerkschaften, Gemeinden und dem Staat es fertig gebracht, musterghütige Heime für die erholungsbedürftige Jugend zu schaffen. Was aber noch richtiger ist, je nach der vom Arzt bescheinigten Erholungsbedürftigkeit erhalten die Lehrlinge oder jugendlichen Arbeiter vier bis sechs Wochen vom Arbeitgeber bezahlten Urlaub, um die Heime benutzen zu können. Um diese vorbildlichen Einrichtungen in ihren Einzelheiten zu studieren, wird demnächst eine Abordnung des Ausschusses der deutschen Jugendverbände, zu der auch ein Vertreter des ADGB gehören wird, eine Studienreise nach Oesterreich machen. Die Ergebnisse dieser Reise werden hoffentlich die verantwortlichen Stellen in Staat und Gemeinden veranlassen, mehr als bisher für die Gewährung von Ferien und auch für die Schaffung von Ferienheimen zu tun.

Der Egoismus.

Der Egoist, d. i. der Mensch, der nur an sein eigenes „Ich“ denkt, genießt kein besonderes Ansehen in der Arbeiterbewegung. Jede Arbeiterorganisation kann nur dann bestehen und erfolgreich wirken, wenn ihre Anhänger bereit sind, Opfer zu bringen, Selbstlästung zu üben, sich persönlich für Dinge einzusetzen, die im Interesse der Allgemeinheit liegen, ohne daß sie dem einzelnen sofort materielle Vorteile bringen.

Wer aber für den Aufstieg seiner Klasse kämpfen und Opfer bringen will, muß dazu in der Lage und befähigt sein. Nicht nur Wissen, Erkenntnis und Begeisterung sind notwendige Voraussetzungen für die erfolgreiche Teilnahme an der Bewegung. Hinzu muß die Beherrschung bestimmter Fähigkeiten kommen, die die Möglichkeit geben, den Lebensunterhalt zu verdienen. Für den größten Teil unserer Jugend ist dies letztere eine Selbstverständlichkeit, sie nimmt es mit dem Erwerb von Berufskennntnissen ernst. In diesen jugendlichen gleichzeitig das Verständnis für die Gesamtaufgaben der Arbeiterklasse zu wecken, ist ein Ziel unserer gewerkschaftlichen Jugendarbeit.

Mancher junge Mensch ist leicht geneigt, über die Beschäftigung mit politischen, wirtschaftlichen und philosophischen Fragen ganz zu vergessen, daß aller Philosophie voraus die Befriedigung der ursprünglichsten Lebensbedürfnisse gehen muß, also Nahrung, Kleidung, Wohnung zu beschaffen ist.

Wer da glaubt, daß es genügt, als Gehrling nur im Betriebe berufliche Kenntnis zu sammeln und die freie Zeit sämtlich für andere Dinge zu verwenden, der tut sich selbst und gleichzeitig seiner Klasse keinen guten Dienst. Es muß manchen jungen Heißsporn immer wieder gesagt werden, daß auch eine sozialistische Gesellschaft Arbeiter braucht, die auf ihrem Tätigkeitsgebiet geschickt und leistungsfähig sind. Neben und Schreiben im Dienst der Arbeiterbewegung ist sicher etwas unbedingt Notwendiges und gut wäre es, wenn jeder Arbeiter seine Ansichten in Wort und Schrift ausdrücken könnte. Etwas anderes aber ist es, sich diese Tätigkeit als Ziel für seinen späteren Lebensberuf zu setzen und darüber die Stellung, in der man sich befindet, zu vergessen und zu vernachlässigen.

Mit anderen Worten gesagt, heißt das: Bleibt immer mit den Füßen auf dem Erdboden, setzt nicht alle Hoffnungen und Pläne auf ein unwahrscheinliches oder gar unmögliches Ziel. Bereitet Euch vor für die Aufgaben, die die Arbeiterbewegung auch an Euch stellen wird, aber glaubt nicht, daß nur Ihr da seid und daß alles nur von Euch getan werden muß. Jeder hat das Recht, ja die Pflicht, seinem eigenen persönlichen Schicksal Aufmerksamkeit zuzuwenden. Es ist durchaus gesunder Egoismus, sich für den wirtschaftlichen Kampf gut auszurüsten.



Kollege, steig ein, Du kommst besser vorwärts!

Worte und Wirklichkeit.

Der Schrift eines amerikanischen Sozialisten entnehmen wir folgende interessante Ausführungen:

„Wenn irgend jemand darüber redet, für den Glauben oder die Flagge zu kämpfen oder einem Volke Freiheit und Zivilisation zu bringen, so kannst Du sicher sein, daß diese Völker irgend etwas begehren, das der andere zu haben wünscht. Folgendes Geschichtchen zeigt das deutlich:

„Ein kleiner Judejunge prügelte sich einst mit einem paar Straßenjungen. Als sein Vater das Gebehalte sah, rief er: „Gib den Kampf auf, Ikeg“. „Ich kann nicht, Vater“, rief der Kleine zurück, „sie schimpfen mich „Chinesen“. „Kümmere Dich nicht um das Schimpfen; Du warst ein Narr, Dich in die Schlägerei einzulassen!“ „Die Jungs haben gesagt, ich bin ein Christenmörder“, schrie Ikeg, währenddem er weitere Hiebe empfing. „Was geht es Dich an, was die Jungs sagen“, rief der alte Aaron. „Aber Vater, ich kann nicht weg, denn ich steh' mit einem Fuß auf einem Nidel“, kam es darauf von Ikegs geschwollenen Lippen.“

Dieser Nidel unter Ikegs Fuß war die Grundursache des Kampfes zwischen ihm und den anderen Jungs. Und all die Entrüstung über „Chinesen“ und „Christenmörder“ war nichts als der „ideologische“ Ausdruck für ein „materielles“ Interesse.“

Es ist dieselbe Geschichte mit den großen Jungs, die wir Erwachsenen „große Männer“ nennen. Wenn diese Leute reden über Kämpfe für die Gerechtigkeit, Ruhm, die Flagge, Gott, Vaterland — gib acht, ob Du den Nidel unter dem Fuße sehen kannst. Du wirst ihn stets dort finden können.

Bücher.

3. Konferenz zur Besprechung von Fragen der gewerkschaftlichen Jugendarbeit. 56 S. Berlin 1925, Verlagsgesellschaft des ADGB. 1,10 Mk.

Ueber die Verhandlungen der am 6. und 7. August d. J. in Hamburg stattgefundenen gewerkschaftlichen Jugendkonferenz liegt jetzt der gedruckte Bericht vor. Wertvoll daran ist besonders, daß das Referat von Ernst Niefisch über das Problem „Jugend und Beruf“ sowie die sich daran anschließende interessante Aussprache sehr ausführlich wiedergegeben sind. Doch auch die instruktiven Vorträge über „Gewerkschaften und Berufsstände“, „Das neue Berufsausbildungsgesetz“ und über die „Mitwirkung der Gewerkschaften über die Regelung der Lohnverhältnisse“ ist genügend Raum gewährt worden. Es kann deshalb gesagt werden, daß dieses Konferenzprotokoll ein lebendiges Bild von der Jugendarbeit der Gewerkschaften gibt. Dies um so mehr, als auch ein umfassender Bericht des Jugendsekretariats des ADGB über die Tätigkeit in den letzten Jahren enthalten ist. Die Anschaffung dieses Büchleins kann deshalb nur warm empfohlen werden.

Martin Bräuer: Unser Wandern, Ratsschläge und Bunte zum sozialen und kulturellen Schauen. 55 S., illustriert. Berlin 1925, Arbeiterjugend-Verlag, Berlin SW. 61, Belle-Alliance-Platz 8. Preis kart. 0,60 Mk.

Während das kürzlich ebenfalls im Arbeiterjugend-Verlag erschienene Buch von Charlet der wandernden Jugend als Handbuch für geologische und naturwissenschaftliche Studien dienen soll, will die jetzt vom Verlag vorgelegte Schrift ein Ratgeber bei der Vorbereitung und Durchführung des Wanderns sein. Damit ist aber

der Inhalt des Buches bei weitem nicht erschöpft, sondern in sehr anschaulicher Weise wird in anderen Kapiteln erläutert, wie die Jugend wandern muß, wenn sie die Schönheiten der Natur, das reiche Leben in Tier- und Pflanzenwelt erkennen und genießen will. Es ist selbstverständlich, daß in einer Schrift, die sich an die proletarische Jugend wendet, auch auf die soziale Bedeutung des Wanderns und auf die Möglichkeiten, die sich für die arbeitende Jugend beim Wandern bieten, wenn sie die sozialen Verhältnisse der Menschen in den Wandergebieten kennen lernen will, hingewiesen wird.

Alles in allem bietet das Buch eine so reiche Fülle von Anregungen und Vorschlägen, daß es in keinem Rucksack eines wandernden Jugendlichen fehlen darf.

Einiges über die Bezahlung der „notwendig“ veräußerten Arbeitszeit.

Gemäß § 35 BRG. verwalten die Betriebsratsmitglieder und ihre Stellvertreter ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt. Allerdings darf notwendig Veräußerung von Arbeitszeit eine Minderung der Entlohnung nicht zur Folge haben. Vertragsbestimmungen, die dieser Vorschrift zuwider laufen, sind rechtswidrig. Entsprechend der herrschenden Ansicht in Schrifttum und Rechtsprechung hat jedoch der Arbeitgeber das Recht, bei jedem Lohnanspruch aus veräußert Arbeitszeit den Nachweis der Notwendigkeit dieser Veräußerung zu verlangen. Nach einem Beschlusse des vorläufigen Reichswirtschaftsrats (veröffentlicht im Reichsarbeitsblatt 1923, Nr. 5, S. 8) ist der Lohnanspruch nur dann berechtigt, wenn es sich um eine objektiv notwendige Veräußerung handelt; auf den bloßen Glauben der Betriebsvertretung an die Notwendigkeit kommt es nicht an.

Notwendige Veräußerung von Arbeitszeit im Sinne des § 35 BRG. wird u. U. vorliegen: bei Teilnahme an Betriebsrats-sitzungen, die während der Arbeitszeit stattfinden müssen, an Betriebsversammlungen, die mit Zustimmung des Arbeitgebers während der Arbeitszeit aberaumt werden, bei Entgegennahme von Beschwerden seitens der Belegschaftsmitglieder, bei Ausübung der Kontrolle der Arbeiterschutzvorschriften sowie der Fürsorge für Schwerbeschädigte usw. (siehe Flatow, Kommentar zum BRG. zu § 35, Anm. 3b, S. 100/101).

Soweit Gruppenratsmitglieder zwecks Ueberwachung der Durchführung eines Tarifvertrages (§ 78, Ziffer 1 BRG.) eine tariflich vereinbarte Schiedsstelle und dergl. anrufen, ist nach Flatow a. a. D. die durch etwaige Verhandlungen entstehende Veräußerung immer als notwendig anzusehen, ebenso, wie sie mit den am Tarifvertrag beteiligten Gewerkschaften in Verbindung treten müssen, um z. B. die Mängel in der Durchführung zu melden oder eine Auskunft über die Auslegung einer Bestimmung des Tarifvertrages einzuholen. Voraussetzung ist hierbei allerdings, daß die Auskunft einholung unaufschiebbar oder das Verbandsbureau nur während der Arbeitszeit des Betriebes geöffnet ist (vgl. ergänzend Flatow a. a. D.).

Die Frage, ob der Arbeitgeber den Betriebsratsmitgliedern den Lohn für eine ohne Widerspruch der Betriebsleitung innerhalb der Arbeitszeit abgehaltene Betriebsrats-sitzung bezahlen muß, wird in einem Urteil des Obergerichtes Waldenburg vom 21. November 1924 (Gewerbe- und Kaufmannsgericht Nr. 8/1925, Spalte 397) behandelt. Dem Tatbestand entnehmen wir folgendes:

Der Arbeiterrat bei der beklagten Firma setzt sich aus 9 Personen zusammen. Der allgemeine Arbeitschluß in dem Betriebe ist um 4 1/2 Uhr; nur diejenigen Arbeitnehmer, welche eine bestimmte Arbeitsstunde leisten, schließen um 4 1/2 Uhr. Der Arbeiterrat hat nun, wie er es bisher oft schon ohne Widerspruch der Beklagten getan hatte, am 13. September und am 11. Oktober Arbeiterrats-sitzungen abgehalten, zu denen die Direktion der Beklagten geladen worden ist. Die drei Kläger haben als Mitglieder des Arbeiterrates an dem genannten Tage je eine halbe Stunde ihrer Arbeitszeit infolge Teilnahme an der Arbeiterrats-sitzung nicht gearbeitet. Die Beklagte hat ihnen deshalb die eingeklagten Lohnbeträge abgezogen.

Die Beklagte ist verurteilt.

Aus den Entscheidungsgründen: Nach § 30 BRG. haben die Sitzungen des Betriebsrates in der Regel und nach Möglichkeit außerhalb der Arbeitszeit stattzufinden. Von den Sitzungen, die während der Arbeitszeit stattfinden müssen, ist der Arbeitgeber rechtzeitig zu benachrichtigen. Diese Benachrichtigung ist in vorstehendem Fall erfolgt, ohne daß der Arbeitgeber Einwendungen erhoben hat. Schon aus diesem Grunde konnte der Betriebsrat, zumal auch bisher in solchen Fällen Lohnabzüge nicht gemacht worden sind, annehmen, daß der Arbeitgeber die Dringlichkeit und Notwendigkeit der Sitzungen anerkennt. Ist der Arbeitgeber mit der Abhaltung der Sitzung in der Arbeitszeit einverstanden, so liegt darin regelmäßig ein Verzicht auf die Rechte, die er gegenüber den einzelnen Arbeitnehmern aus der Arbeitsveräußerung an sich hätte (vgl. Flatow § 30 Anm. 1 BRG.). Nachdem der Arbeitgeber bisher immer anstandslos die veräußerte Arbeitszeit in gleichliegenden Fällen bezahlt hatte, mußte er seine inzwischen geänderte Auffassung in ungewöhnlicher Weise dem Arbeiterrat erklären. Aber auch von dem Gesichtspunkt aus ist das Klagebegehren gerechtfertigt, daß die gebotene Rücksicht auf die Mehrheit der Mitglieder des Arbeiterrates, deren Arbeitszeit um 1/2 Uhr endet, es erforderte, die Sitzungen um 5 Uhr beginnen zu lassen. Dies ist um so mehr der Fall, als der Arbeitsausfall bei den drei Arbeiterratsmitgliedern, die je eine halbe Stunde länger hätten arbeiten müssen, bei der großen Belegschaft der Beklagten ganz ohne Bedeutung ist (vgl. Flatow Anm. 1 zum BRG.). Gemäß § 35 BRG. war daher nach dem Klageantrag zu erkennen.

Wir schließen uns der hier niedergelegten Auslegung unbedenklich an.

Gleichzeitig sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, daß gemäß § 24 BRG. Veräußerung von Arbeitszeit infolge Ausübung des Wahlrechts oder Betätigung im Wahlvorstande eine Minderung der Entlohnung nicht zur Folge haben darf. Vertragsbestimmungen, die dieser Vorschrift zuwiderlaufen, sind nichtig.

Der Einspruch gegen eine Kündigung ist auch dann zulässig, wenn vereinbart ist, daß Entlassungen jederzeit ohne Angabe von Gründen erfolgen können.

In diesem Sinne entschied das Obergericht in Bremen am 28. Mai 1925. Aus Tatbestand und Entscheidungsgründen heben wir folgendes hervor:

Die Entlassung des Klägers ist ohne Angabe eines Grundes erfolgt. Die Beklagte hat sich nicht für verpflichtet gehalten, ihm die Gründe, die zu seiner Entlassung geführt haben, mitzuteilen, da seine Einstellung unter dem ausdrücklichen Vorbehalt erfolgt sei, er könne jederzeit ohne Angabe von Gründen entlassen werden. Der Kläger hat gegen seine Kündigung Einspruch erhoben.

Der Einspruch ist für berechtigt erklärt.

Aus den Gründen: § 84 Ziffer 2 BRG. spricht den Arbeitern ausdrücklich das Einspruchsrecht zu, wenn die Kündigung ohne Angabe von Gründen ausgesprochen wird. Die Tatsache, daß die Beklagte sich vorbehalten hat, die Entlassung ohne Angabe eines Grundes auszusprechen zu können, vermag dem Kläger nicht sein Einspruchsrecht auf Grund des Betriebsratsgesetzes zu nehmen. Soweit die betreffende Vereinbarung etwa darauf gerichtet gewesen ist, den Kläger des Einspruchsrechts aus § 84 Ziffer 2 BRG. zu berauben, würde sie gegen die guten Sitten verstoßen. Da die Beklagte sich im Verhandlungstermin noch geweigert hat, die Gründe der Kündigung des Klägers namhaft zu machen, erschien der Anspruch des Klägers gemäß § 84 Ziffer 2 BRG. berechtigt.

Das Schiedsgerichtsprinzip steht und fällt mit der geeigneten Auswahl fähiger, sozialgerichtlicher Persönlichkeiten.

Die Meinung des Herrn Ministerialdirektor Dr. Sigler über die Schlichter ist Beweis dafür, daß noch vieles im argen liegt.

Aus der Textilindustrie.

Ein internationales Textilarbeiterabkommen.

In Nr. 232 der „Leipziger Volkszeitung“ ist eine Notiz unter der obigen Ueberschrift enthalten.

Dem Deutschen Textilarbeiterverband ist davon nichts bekannt. Die Notiz beruht jedenfalls auf einer Verwechslung.

Geschäftsaufsicht.

Antrag auf Geschäftsaufsicht haben die Textilwerke Clavicz-Waldorf gestellt.

Zusammenbruch.

Der Rauffmann-Konzern in Sachsen ist zusammengebrochen.

Konflikt in der böhmischen Textilindustrie.

In dem nordböhmischen Industriegebiet streiten 1200 Arbeiter. Die Instanzstellen des Kreistextilgebietes Kumburg.

Gewerbehygienische Ausstellung „Gesundheit und Arbeit“ Essen 1925.

Wie bereits mehrfach berichtet wurde, tagte im September d. J. im Anschluß an den vierten internationalen Kongreß für Unfallverhütung und Berufskrankheiten in Amsterdam.

Wirtschaft.

Die deutsche Produktion erreichte die Vorkriegshöhe!

Die Unternehmerverbände behaupten, wie aus ihrer jüngst veröffentlichten Denkschrift hervorgeht, die deutsche Produktion sei im Durchschnitt auf 70 Prozent der Vorkriegszeit gesunken.

beinahe die Vorkriegshöhe, die der Walzwerkserzeugnisse stand sogar darüber. Was aber die Landwirtschaft angeht, so muß man auch hier der Meinung sein, daß ihr Ertrag ihre Vorkriegshöhe bereits wieder erreicht.

Berichte aus Fachkreisen.

M. Gladbach. Die vom Ortsausschuß des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes unterhaltene Bibliothek ist nunmehr wieder eröffnet worden.

Urach. Wir sehen uns genötigt, uns wieder mit der Firma G. M. Eisenlohr, Spinnerei und Weberei in Dettingen/E., zu beschäftigen.

Ein anderer Fall. Der Verdienst eines fremden Arbeiters reicht nicht zum Leben aus. Kurzerhand verlangt die Firma von einer Frau, den fremden Arbeiter in Kost und Logis zu nehmen.

Zu diesem kommen sodann noch Klagen der Arbeiterschaft über die Behandlung durch den Meister Joh. Krohmer. Wegen jeder Kleinigkeit benimmt sich dieser Mann den Arbeitern gegenüber in der rüpelhaftesten Weise.

Zittau. Am 1. Oktober fand im Gewerkschaftshaus die regelmäßige Mitgliederversammlung statt. Zum 1. Tagesordnungspunkt referierte der Kollege Kunze über das Thema: Die Textilindustrie in der Weltwirtschaft.

Dem Vortrag schloß sich eine rege Aussprache an. Unter Gewerkschaftlichem wurden verschiedene Anfragen behandelt.

Literatur.

Die Heimarbeit in der Textilindustrie. Unter diesem Titel ist vom Deutschen Textilarbeiterverband anlässlich der von der Gesellschaft für Soziale Reform veranstalteten Heimarbeitenausstellung eine 176 Seiten starke Broschüre erschienen.

Die Lohn- und Arbeitsbedingungen werden einer eingehenden Betrachtung unterzogen. Die einzelnen Kapitel betreffen Uebersichten über die durch den Deutschen Textilarbeiterverband aufgestellten Arbeiten, über Löhne, Arbeitszeit und Lebenslage der Heimarbeiter.

zu beziehen durch den Verlag „Textilpraxis“ Verlagsgesellschaft m. b. H., Berlin D. 34, Memeler Str. 8/9.

Der Buchhändlerpreis beträgt 4.— Mk. Unseren Mitgliedern wird es unbeschadet billiger berechnet.

Der Lohnkampf in der Textilindustrie Mittel- und Westfalens 1925. In den nächsten Tagen wird im Verlag des Deutschen Textilarbeiterverbandes, Gauleitung Freistaat Sachsen, unter dem obigen Titel eine Broschüre erscheinen.

Revue des internationalen Lebens. Die bestehende Tatsache, daß fast täglich in einem Winkel der Erdkugel ein internationaler Kongreß verschiedener Bemühungen und Bestrebungen stattfindet.

Bedeutung und Entwicklung der Arbeiterbildungsbewegung. Preis 1,50 Mk. Die obengenannte Schrift enthält einen ausführlichen Bericht über die Beratungen der Arbeiterbildungskonferenz in Oxford.

Achtung! Handdrucker! Alle Handdrucker, die in Zittau in Arbeit treten wollen, haben vorher im Verbandsbureau Schwarzer Adler, Frauendorfstraße 27, Auskunft einzuholen.

Bekanntmachungen des Vorstandes. Sonntag, den 18. Oktober ist der Beitrag für die 42. Woche fällig.

Adressenänderungen. Gau Augsburg. Freising ist mit München verflochten.

Totenliste. Gestorbene Mitglieder. Berlin. Raphael Firtley, Wilh. Laffet, Antonie Steinicke, Paul Peters.

Die Florgewebe von Wilhelm Dohbed. Leppich, Dillisch-Gambel, Frotierstoffe usw. Der Webstuhl von Dr.-Ing. P. Leis. Ein Buch für Weber-Wertmeister.

Advertisement for Textile products: Die Florgewebe von Wilhelm Dohbed. Leppich, Dillisch-Gambel, Frotierstoffe usw. Der Webstuhl von Dr.-Ing. P. Leis.

Advertisement for Textile products: Die Heimarbeit in der deutschen Textilindustrie. Herausgegeben vom Deutschen Textilarbeiterverband.

Verlag: Carl Köhler in Berlin, Memeler Str. 8/9. — Verantwortlicher Redakteur Hugo Drefel in Berlin. — Druck: Bornhörs Buchdruckerei und Verlagsanstalt Carl Singer & Co. in Berlin.